

SATZUNG

ÜBER DEN KOSTENERSATZ BEI INANSPRUCHNAHME DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ASPERG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) zuletzt geändert am 21.01.1997 (GBl. S. 171) hat der Gemeinderat am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

LEISTUNGEN GEGEN KOSTENERSATZ

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
 - 2.1 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
 - 2.2 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - 2.3 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen oder militärischen Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung „Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen entstanden sind;
 - 2.4 alle anderen Leistungen der Feuerwehr, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind;
 - 2.5 die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - 2.6 der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 - 2.7 die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

LEISTUNGEN OHNE KOSTENERSATZ

- (1) Keine Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
 - 1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 1.2 Schutz des einzelnen und des Gemeinwesen;

1.3 Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage (im Sinne nach § 2.1 FWG);

1.4 Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;

1.5 Auspumpen von Wohnungen und Kellern nach Unwetter;

1.6 Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst nach § 1 Abs. 2, Ziffer 2.6.

- (2) Kostenersatzfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

3

ÜBERLANDHILFE

- (1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe) nach § 27 FWG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg in den „Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen,“ bestimmten Richtsätze. Soweit höhere Auslagen entstehen, können diese in Rechnung gestellt werden.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Kostensatzung berechnet.
- (3) Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Landkreis Ludwigsburg können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

KOSTENERSATZPFLICHTIGER

- (1) Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet:
 - 1.1 derjenige, durch dessen Verhalten die Leistung erforderlich wurde;
 - 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.4 wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.5 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 BERECHNUNG DES KOSTENERSATZES

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Für die Leistung der Feuerwehr nach § 36 FWG setzt sich der Kostenersatz wie folgt zusammen:
 - 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 3.2 den Fahrzeug- bzw. Gerätekosten pro Einsatzstunde, darin sind Grundkosten, Betriebskosten und Kilometergebühren enthalten;
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (5) Dem Kostenersatzpflichtigen werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (7) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so werden diese vergleichbar berechnet.
- (8) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.
- (9) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.

§ 6 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER KOSTENERSATZPFLICHT

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.1997 in Kraft.

Neufassung der Anlage zur Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Asperg vom 21.1.1997 wird die Anlage zur Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg wie folgt geändert (gültig ab 1.1.2002):

1. Personal	
1.10 Je Person und Stunde	12,50 €
1.11 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit, je Stunde	6,00 €
1.12 Zuschlag bei Leistungen Umgang mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern und Stoffen je Stunde	2,50 €
1.13 Feuersicherheitsdienst, je Person und Stunde	7,50 €
2. Fahrzeuge	€/Einsatzstunde
2.10 Einsatzleitwagen ELW	33,00 €
2.12 Mannschaftstransportwagen MTW	66,00 €
2.13 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	108,00 €
2.14 Löschgruppenfahrzeug TLF 16	51,00 €
2.15 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	382,00 €
3. Pumpen	€/Einsatzstunde
3.10 Tragkraftspritze TS 8/8	65,00 €
3.11 Ölpumpe mit Zubehör	95,00 €
3.12 Elektrische Tauchpumpe	25,00 €
3.13 Allzweckpumpe	90,00 €
3.14 Ölsauger/Wassersauger	45,00 €
4. Zusätzliche Schutzausrüstung	€/Einsatzstunde
4.10 Atemschutzgerät komplett	15,00 €
4.11 Hitzeschutzanzug	31,00 €
4.12 Chemieschutzanzug schwer	90,00 €
4.13 Chemieschutzanzug leicht	45,00 €
5. Messen/Prüfen	€/Einsatzstunde
5.10 Mess-/Warngeräte incl. Prüfröhrchen	75,00 €
6. Geräte zum Heben, Retten, Drücken und Trennen	€/Einsatzstunde
6.10 Kettensäge	20,00 €
6.11 Rettungsschere/Spreizer	183,00 €
6.12 Trennschneider	32,00 €
6.13 Rettungszylinder	48,00 €
6.14 Hebekissen, Dichtkissen	68,00 €
7. Be- und Entlüftungsgeräte	€/Einsatzstunde
7.10 Be- und Entlüftungsgerät	66,00 €
7.11 Hochleistungsbelüfter	42,00 €
8. Tragbare Rettungsgeräte	€/Einsatzstunde
8.10 tragbare Leitern	19,00 €
8.11 Sprungretter	290,00 €
9. Notstrom und Beleuchtung	€/Einsatzstunde
9.11 Stromaggregat	37,00 €
9.12 Arbeitsscheinwerfer mit Zubehör	8,00 €
10. Schläuche	€/Einsatzstunde
10.10 Saugschläuche A	2,00 €

10.11 Einsatzschläuche B/C/D	0,50 €
10.12 Spezierschlauch GW-G	25,00 €
11. Löschgeräte	€/Einsatzstunde
11.10 Wasser-/Schaumwerfer	53,00 €
11.11 Kübelspritze	8,00 €
11.12 Standrohr	5,00 €
12. Sonstige Geräte	€/Einsatzstunde
12.10 Schornsteinfegerwerkzeug	47,00 €
12.11 Türöffner	5,00 €
12.12 Kleingeräte	10,00 €
12.13 Dampfstrahlgerät	45,00 €
12.14 Edelstahlwannen	87,00 €
12.15 Kleingeräte GW-G	25,00 €
12.16 Imkerausrüstung	46,00 €